OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606810/4/MS

Datum:
Linz, 26. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Mai 2024, GZ: BHSD/923140013133/23-Hol, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Mai 2024, GZ: BHSD/923140013133/23-Hol, wurde über Herrn A L (im Folgenden: Beschwerdeführer) in Folge der Übertretung der §§ 102 Abs. 1 erster Satz und 134 Abs. 1 KFG sowie des § 9 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung eine Geldstrafe von 30 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 21.04.2023 um 13.43 Uhr das Motorrad der Marke Ducati Multistrada V4 S mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gebiet der Gemeinde X im Ortsgebiet X auf der X bei X aus Fahrtrichtung X kommend in Fahrtrichtung X gelenkt und sich als Lenker dieses Motorrades vor Antritt der Fahrt – obwohl dies zumutbar war – nicht davon überzeugt, dass dieses Motorrad den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprach, da an diesem Motorrad zwei Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug aufeinander angebracht waren, obwohl das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug aufeinander unzulässig ist und Sie daher eine Übertretung des § 102 Abs. 1 Satz 1 KFG 1967 setzten.“

Begründend verwies die belangte Behörde insbesondere auf Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion Mondsee vom 23. April 2023 und der dieser Anzeige beigefügten Lichtbilder sowie auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer in seinen Eingaben im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung im Wesentlichen nicht widersprochen habe und nahm darauf basierend die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 4. Juni 2024 persönlich zugestellt wurde, richtet sich die am 4. Juni 2024 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde mit dem Datum vom 4. Juli 2024 (wahrscheinlich richtig: 4. Juni 2024).

Der Beschwerdeführer bringt begründend im Wesentlichen vor, das Motorrad der Marke Ducati Multistrada 4V S mit dem Kennzeichen x habe sehr wohl den Vorschriften entsprochen, die Begutachtungsplakette sei leserlich und daher sei er nicht zu bestrafen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Beischaffung des im vorgelegten Akt enthaltenen Beweisfotos in elektronischer Form.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Im Rahmen einer Verkehrskontrolle am 21. April 2023 um 13.43 Uhr in X auf der X, Zufahrt X, wurde festgestellt, dass bei dem auf I S zugelassenen Fahrzeug (Motorrad) mit dem Kennzeichen X zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, wobei der Anzeige ein Foto beigelegt wurde [Behördenakt – Anzeige].

Der Beschwerdeführer hatte sich vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte fraglichen Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die belangte Behörde erließ eine mit 19. Mai 2023 datierte Strafverfügung, welche in Spruchpunkt 2. den Tatvorwurf enthielt, dass sich der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hatte, dass das fragliche Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht gewesen sind [Behördenakt – Strafverfügung].

Gegen diese erhob der Beschwerdeführer Einspruch mit Eingabe vom 25. Mai 2023 in welchem er ausführte, dass das Fahrzeug der Marke Ducati V4 S die nächste Begutachtung 2024 braucht, wobei es sich hier um die erste Begutachtung handelt, da das Fahrzeug neu sei, was der Polizist aufgrund des Zulassungsscheines hätte wissen müssen. [Behördenakt – Einspruch]
In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm der Verwaltungsstrafakt in Ablichtung übermittelt und er zugleich aufgefordert, der belangten Behörde seine derzeitigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu

geben, widrigenfalls die belangte Behörde sein monatliches Nettoeinkommen mit ca. 1.500 Euro, sein Vermögen als im Wesentlichen nicht vorliegend und ihn treffende Sorgepflichten als ebenfalls nicht vorliegend schätzen werde. [Behördenakt – Mitteilung des Beweisergebnisses]

Mit E-Mail vom 29. September 2023 führte der Beschwerdeführer dazu aus, dass die Begutachtungsplakette lesbar gewesen war und das Fahrzeug neu war und erst 2024 zur Begutachtung muss. [Behördenakt – Eingabe vom 29. September 2023]

In der Folge wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen. Dieses wurde dem Beschwerdeführer am 4. Juni 2024 zugestellt. [Behördenakt – Straferkenntnis].

Gegen dieses richtet sich die vorgelegte Beschwerde [Behördenakt – Beschwerde]

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Dass sich der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt vergewissert hat, dass das fragliche Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wurde von ihm weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde vorgebracht. Darüber hinaus wäre der Umstand, dass am fraglichen Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angeklebt waren, wie unten dargelegt, auch bei nur oberflächlichem Hinsehen leicht zu bemerken gewesen.

Zur Frage, ob auf dem fraglichen Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, ist vorerst festzuhalten, dass dieser Tatvorwurf vom Beschwerdeführer nicht explizit bestritten wird, da er in der Beschwerde und in den Eingaben an die belangte Behörde dazu nie dezidiert Stellung genommen hat, sondern immer ausgeführt hat, es handle sich um ein neues Fahrzeug und die Plakette sei lesbar gewesen.
Auf dem vorliegenden Beweisfoto ist auf der linken Plakettenseite klar und deutlich erkennbar, dass zwei Plaketten übereinander geklebt sind. Darüber hinaus ist auf der Plakette zweimal die Jahreszahl „23“ zu lesen, wobei die zweite „23“, die sich zwischen den Monaten „5“ und „6“ befindet in sehr verzogener Form abgebildet wird, ebenso fehlt ein Teil des Monats „4“, beim Monat „3“ ist nur der untere Teil sichtbar und eine Lochung kann weder für das Monat noch für das Jahr ersehen werden. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass auf dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit zwei Plaketten übereinander angebracht (aufgeklebt) waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes (KFG) lautet wie folgt:
§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 9 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung lautet wie folgt:
„§ 9. (3) Das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander ist unzulässig.“

Wie bereits unter II. ausgeführt steht außer Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hatte, dass das fragliche Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und auf dem vom Beschwerdeführer gelenkten, verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zur Tatzeit zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, womit das Fahrzeug nicht den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Somit ist der objektive Tatbestand des ihm vorgeworfenen Delikts als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich lediglich vorgebracht, dass die Plakette lesbar war, das Motorrad erst 2024 zur Prüfung muss und dass es neu ist. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung, nämlich, dass er sich vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hat, dass das fragliche Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt auf dem Motorrad im Zeitpunkt der Kontrollen vorhanden waren, kein Verschulden trifft, womit zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen

ist. Somit ist auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes des vorgeworfenen Delikts zu bejahen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,
zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat keine Umstände als mildernd, jedoch vier einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen als erschwerend gewertet.
Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder zusätzlich als erschwerend zu werten gewesen wären.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von einem monatlichen Einkommen von ca. 1500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten.

Die übertretene Norm bezweckt zu verhindern, dass ein Lenker ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
Da der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug, ohne sich vorher davon zu überzeugen, dass das fragliche Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, in Betrieb genommen hat, wobei auf dem fraglichen Fahrzeug entgegen der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung (§ 9 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung) zwei Begutachtungsplaketten aufeinander aufgeklebt waren, hat der Beschwerdeführer jenen Sachverhalt verwirklicht, den die übertretene(n) Norm(en) zu verhindern versucht.

Im Ergebnis erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, seinem Verschulden, dem Schutzzweck der übertretenen Norm, dem Fehlen von Milderungsgründen und dem Vorhandensein von vier einschlägigen Verwaltungsvorstrafen sowie sich der daraus ergebenden Notwendigkeit der Spezialprävention als angemessen, womit an der Strafbemessung kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn

Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß